



Hier finden Sie die Besonderen Einkaufsbedingungen für unsere Lieferantenverträge für:

1. den Einkauf von Nutzungsrechten der Parship Group
2. die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Media Leistungen (mit Ausnahme von Online Media Einkäufen)
3. die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Online Media
4. sowie Auftragsverarbeitungsbedingungen im Falle von Email-Werbung
5. die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Personalvermittlung
6. die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Facility Management

1. Besondere Einkaufsbedingungen für den Einkauf von Nutzungsrechten der Parship Group (Stand 27.03.2019)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einkäufe von Nutzungsrechten der Parship Group, sofern nicht speziellere Einkaufsbedingungen vereinbart wurden. In Ergänzung zu diesen besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Der Vertragspartner überträgt unwiderruflich sämtliche im Rahmen der Tätigkeit für die Parship Group bei ihm entstehenden und/ oder von ihm erworbenen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte an Leistungsergebnissen mit ihrer Entstehung bzw. Übertragung auf die Parship Group zur ausschließlichen, frei übertragbaren, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Nutzung einschließlich des Rechts auf Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte.

(2) Alle vom Vertragspartner gelieferten ergänzenden Dokumente gehen mit deren Übergabe in das Eigentum der Parship Group über. Diese ist berechtigt, diese Unterlagen ohne besondere Vergütung umfassend zu nutzen und zu vervielfältigen.

§ 2 Rechte Dritter

(1) Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird die Parship Group von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Parship Group auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Parship Group aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

Parship Group

Speersort 10 | 20095 Hamburg | Germany | Office + 49 (0) 40 - 46 00 26-0 | Fax + 49 (0) 40 - 46 00 26-590 | info@parshipgroup.com | www.parship-parshipgroup.com A division of ProSiebenSat.1 Media SE

2. Besondere Einkaufsbedingungen der Parship Group gelten für die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Media Leistungen (mit Ausnahme von Online Media Einkäufen) (Stand 27.03.2019)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Media Einkäufe (mit Ausnahme von Online Media Einkäufen) der Parship Group wie z.B. Plakatwerbung, Radiowerbung, TV-Werbekampagnen oder Testimonials. In Ergänzung zu diesen Besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertragspartner überlässt der Parship Group die vertraglichen Leistungen auf der Basis der Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag. Diese Vereinbarungen ergeben sich, sofern nicht abweichend geregelt, aus der Bestellung der Parship Group.

§ 2 Abnahme, Eigentumsübergang

(1) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf der Abnahme in Textform durch die Parship Group. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch die Parship Group, ist ausgeschlossen.

(2) Die Parship Group prüft die Lieferung/Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Zahlungen der Parship Group bedeuten nicht, dass die Parship Group die Lieferung/Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennt.

(3) Von der Parship Group beigestellte Teile bleiben in ihrem Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

(4) Mit der Auslieferung der bestellten Lieferung/Leistung – sei es an die Parship Group oder einen von der Parship Group benannten Dritten – wird diese unmittelbar Eigentum der Parship Group.

§ 3 Rechteeinräumung durch die Parship Group

Ist für die vertraglichen Leistungen die Einräumung von Rechten erforderlich, räumt die Parship Group dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Erfüllung der vertraglichen Leistungen limitiertes und jederzeit widerrufbares Nutzungsrecht insoweit ein, als es zur Durchführung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Ohne die vorherige Zustimmung der Parship Group in Textform ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen für eigene Zwecke zu verwenden, zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Soweit in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben, überträgt der Vertragspartner unwiderruflich sämtliche im Rahmen der Tätigkeit für die Parship Group bei ihm entstehenden und/ oder von ihm erworbenen Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstigen Rechte an Leistungsergebnissen mit ihrer Entstehung auf die Parship Group zur ausschließlichen, frei übertragbaren, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränkten Nutzung einschließlich des Rechts auf Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte.

(2) Alle vom Vertragspartner gelieferten begleitenden Dokumente gehen mit deren Übergabe in das Eigentum der Parship Group über. Diese ist berechtigt, diese Unterlagen ohne besondere Vergütung umfassend zu nutzen und zu vervielfältigen.

§ 5 Rechte Dritter

(1) Der Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird die Parship Group von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, die Parship Group auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auf alle Aufwendungen, die die Parship Group aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

§ 6 Exklusivität

Der Vertragspartner verpflichtet sich dazu, während seiner Tätigkeit für die Parship Group sowie sechs Monate nach seiner letzten Tätigkeit für die Parship Group nicht für unmittelbare Konkurrenzunternehmen der Parship Group tätig zu werden. Diese Exklusivität gilt jedoch für maximal fünf Jahre nach Vertragsbeginn.

3. Besondere Einkaufsbedingungen der Parship Group für die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Online Media (Stand 27.03.2019)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Online Media Einkäufe der Parship Group wie z.B. Displaywerbung, E-Mailwerbung sowie die Einbindungen von Textlinks (im Folgenden gemeinsam als „die vertraglichen Leistungen“ bezeichnet). In Ergänzung zu diesen Besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertragspartner überlässt der Parship Group die vertraglichen Leistungen auf der Basis der Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag. Diese Vereinbarungen ergeben sich, sofern nicht abweichend geregelt, aus der Bestellung der Parship Group.

§ 2 Abnahme

(1) Die von dem Vertragspartner zu erbringenden Leistungen bedürfen der Abnahme in Textform durch die Parship Group. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistung durch die Parship Group, ist ausgeschlossen.

(2) Zahlungen der Parship Group bedeuten nicht, dass die Parship Group die Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennt.

§ 3 Rechteeinräumung

Ist für die vertraglichen Leistungen die Einräumung von Nutzungsrechten beispielsweise an Werbemitteln der Parship Group erforderlich, räumt die Parship Group dem Vertragspartner ein nicht ausschließliches, zeitlich auf die Erfüllung der vertraglichen Leistungen limitiertes und jederzeit widerrufbares Nutzungsrecht insoweit ein, als es zur Durchführung der Werbeschaltung /vertraglichen Leistungen erforderlich ist. Ohne die vorherige Zustimmung in Textform der Parship Group ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Werbemittel oder weitere Inhalte für eigene Zwecke zu verwenden, zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten im Rahmen des Remarketing / Retargeting sowie sonstigen Trackings

Personenbezogene Nutzerdaten im Rahmen des Remarketing / Retargeting sowie sonstigen Trackings sind von den Vertragsparteien unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten. Dieses gilt insbesondere für die Erstellung von Nutzungsprofilen. Die Vertragsparteien sind insoweit jeweils Verantwortlicher i.S.d. DS-GVO. Ein Auftragsverarbeitungsverhältnis oder eine Joint Controllershship besteht nicht. Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Parship Group alle erforderlichen Informationen über die eingesetzten Trackingmechanismen und die insoweit erhobenen Daten vor Beginn des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Besondere Bestimmungen für den Werbe-E-Mailversand

(1) Vor Versand der jeweiligen Werbe-E-Mail, hat der Vertragspartner die Freigabe der Werbe-E-Mail durch die Parship Group in Textform einzuholen. Eine eventuelle Haftung für Inhalte der Werbe-E-Mails übernimmt die Parship Group nur, sofern eine Freigabe in Textform durch die Parship Group vorliegt.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, vor dem Versand von E-Mail-Werbung die Blacklists der Parship Group (E-Mail-Adressen von Betroffenen, die keine Werbung von der Parship Group wünschen) zu berücksichtigen. Vor Übermittlung dieser Blacklists ist der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach Art. 28 DSGVO zwischen den Vertragsparteien erforderlich. Es gelten insofern die Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung durch Werbepartner der Parship Group. In diesem Zuge übermittelt der Vertragspartner der Parship Group die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten sowie die von ihm für die Sicherheit von personenbezogenen Daten ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Der Vertragspartner sichert zu, dass alle für die Erfüllung des zugehörigen Vertrages angeschriebenen E-Mailadressen in einem Double-opt-in Verfahren generiert wurden bzw. der Empfänger der jeweiligen E-Mail sich nachweisbar im Voraus mit dem Empfang von E-Mail-Werbung durch die Parship Group einverstanden erklärt hat.

(4) Sollte die Parship Group von einem berechtigten Dritten aufgrund einer Verletzung der vorgenannten Regelungen in Anspruch genommen werden, stellt der Vertragspartner die PARSHIP GROUP auf erstes Anfordern hin frei. Ferner wird der Vertragspartner der Parship Group unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die für eine Verteidigung gegen die Rechtsansprüche erforderlich sind.

§ 6 Besondere Bedingungen für die Werbung im Rahmen von redaktionellen Inhalten auf Webseiten

(1) Wirbt der Vertragspartner auf vertragsgegenständlichen Webseiten über redaktionelle Inhalte für die Parship Group, ist er verpflichtet, einen gut erkennbaren Hinweis vorzunehmen, dass es sich um Werbung handelt. Etwaig gesponserte Umfragen / Testergebnisse sind ebenfalls mit einem Hinweis des Sponsorings zu versehen.

(2) Der Vertragspartner wird zur Wahrung der Vergleichbarkeit von Webseiten mit redaktionellen Inhalten die von der Parship Group vorgegebenen Regeln zur Kommunikation insbesondere über rabattierte Mitgliedschaften wahren.

(3) Der Vertragspartner wird seine Webseiten nicht mit Keywords bewerben, die vermuten lassen, dass Internetnutzer über diese Keywords unmittelbar auf die von der Parship Group betriebenen Webseiten gelangen würden. Hierzu gehören u.a. (nicht abschließend) die Markennamen der Parship Group sowie etwaige Tippfehler-Markenbegriffe.

§ 7 Besondere Bedingungen für den Betrieb von Werbemitteln (z.B. Banner oder Textlinks) der Parship Group

(1) Die Vertragsparteien haften einander nicht für Ausfälle der von ihnen jeweils betriebenen Webseiten.

(2) Vertragspartner der Online-Nutzer, die sich über Banner oder Textlinks vermittelt auf den Seiten der Parship Group registriert haben, ist alleinig die Parship Group.

(3) Die Parship Group gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Werbemittel keine Rechte Dritter verletzen.

(4) Der Vertragspartner ist für die ordnungsgemäße Integration und Darstellung der Werbemittel nach außen verantwortlich. Wird die Parship Group von einem berechtigten Dritten wegen einer Verletzung

dieser Verpflichtung in Anspruch genommen, hat der Vertragspartner die Parship Group von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.

4. Bestimmungen der Parship Group zur Auftragsverarbeitung durch Werbepartner bei E-Mailwerbung (Stand 27.03.2019)

Präambel

Diese Bestimmungen konkretisieren die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im zugehörigen Vertrag beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Innerhalb dieses Vertrages beauftragt die Parship Group den Vertragspartner mit der Versendung von E-Mail-Werbung für die Parship Group auf der Basis von im Double-Opt-In-Verfahren generierten Empfänger. Dabei stellt die Parship Group dem Vertragspartner eine „Blacklist“ zur Verfügung. Diese beinhaltet eine Aufführung der E-Mail-Adressen, die ausdrücklich keine E-Mail-Werbung der Parship Group wünschen. Diese „Blacklist“ hat der Vertragspartner zu beachten.

Die Vereinbarung findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Vertragspartners oder durch den Vertragspartner Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) der Parship Group verarbeiten.

Sollte es Folgeverträge gleichen Inhalts geben, gilt diese Vereinbarung auch für diese Folgeverträge. Die gegenständliche Vereinbarung ersetzt nach dem Willen der Parteien alle etwaigen bisherigen Vereinbarungen über eine Auftragsdatenverarbeitung bezogen auf den oben genannten Vertragsgegenstand.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

(1) Aus dem jeweiligen Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Zweck der Datenerhebung	Kategorien Betroffener
Emailadressen	Abgleich von Emailadressen und Sicherstellen, dass keine unerwünschte Emailwerbung erfolgt	Emailadressaten im Rahmen von Werbemaßnahmen und ehemalige Kunden der Parship Group

(2) Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

(1) Der Vertragspartner verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag der Parship Group. Dies umfasst Tätigkeiten, die im jeweiligen Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Die Parship Group ist im Rahmen des jeweiligen Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Vertragspartner sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

(2) Die Weisungen werden anfänglich durch den zugehörigen Vertrag festgelegt und können von der Parship Group danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Vertragspartner bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im jeweiligen Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als An-

trag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen der Parship Group verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Vertragspartner informiert die Parship Group unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Vertragspartner darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie von der Parship Group bestätigt oder abgeändert wurde.

(2) Der Vertragspartner wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten der Parship Group treffen, die den Anforderungen der Datenschutz- Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Vertragspartner hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Diese getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind der Parship Group vor Beginn des Vertragsverhältnisses in Textform zur Verfügung zu stellen. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Vertragspartner vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

(3) Der Vertragspartner unterstützt die Parship Group nach Vorgabe und in Absprache mit dem Auftragsgeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

(4) Der Vertragspartner gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten der Parship Group befassten Mitarbeitern und anderen für den Vertragspartner tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Vertragspartner, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

(5) Der Vertragspartner unterrichtet die Parship Group unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten der Parship Group bekannt werden.

Der Vertragspartner trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit der Parship Group ab.

(6) Vor Beginn des Vertragsverhältnisses benennt der Vertragspartner der Parship Group den Kontakt des Datenschutzbeauftragten für im Rahmen der Zusammenarbeit anfallende Datenschutzfragen.

(7) Der Vertragspartner gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

(8) Der Vertragspartner berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn die Parship Group dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Vertragspartner die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch die Parship Group oder gibt diese Datenträger an die Parship Group zurück, sofern nicht bereits vereinbart. In besonderen, von der Parship Group zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Eine diesbezügliche Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht bereits vereinbart.

(9) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu löschen. Die Löschung ist der Parship Group gegenüber zu bestätigen.

(10) Im Falle einer Inanspruchnahme der Parship Group durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Vertragspartner die Parship Group bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

§ 4 Pflichten der Parship Group

Die Parship Group hat den Vertragspartner unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(2) Im Falle einer Inanspruchnahme der Parship Group durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 3 Abs. 10 entsprechend.

(3) Die Parship Group nennt dem Vertragspartner den Ansprechpartner für im Rahmen der Zusammenarbeit anfallenden Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Vertragspartner, wird der Vertragspartner die betroffene Person an die Parship Group verweisen, sofern eine Zuordnung an die Parship Group nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Vertragspartner leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an die Parship Group weiter. Der Vertragspartner unterstützt die Parship Group im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung. Der Vertragspartner haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person von der Parship Group nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

(1) Der Vertragspartner weist der Parship Group die Einhaltung der in dieser Vereinbarung niedergelegten Pflichten im Rahmen der Darlegung der technisch organisatorischen Maßnahmen nach.

(2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch die Parship Group oder einen von der Parship Group beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Vertragspartner darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch die Parship Group beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Vertragspartner stehen, hat der Vertragspartner gegen diesen ein Einspruchsrecht.

(3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde der Parship Group eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

(1) Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, eine Übersicht der für ihn tätigen Subunternehmer der Parship Group vor Vertragsbeginn zur Verfügung zu stellen, sofern er Subunternehmer beschäftigt.

(2) Die Parship Group stimmt zu, dass der Vertragspartner Subunternehmer nach eigenem Ermessen bei Bedarf hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Vertragspartner die Parship Group mit angemessener Frist in Textform und stellt der Parship Group alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Parship Group kann der Änderung – ebenfalls innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Vertragspartner bezeich-

neten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben.

(3) Erteilt der Vertragspartner Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Vertragspartner, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus dieser Vereinbarung dem Subunternehmer zu übertragen.

§ 8 Informationspflichten

Sollten die Daten der Parship Group beim Vertragspartner durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Vertragspartner die Parship Group unverzüglich darüber zu informieren. Der Vertragspartner wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich bei der Parship Group als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

§9 Haftung und Schadensersatz

Die Parship Group und Vertragspartner haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

5. Besondere Einkaufsbedingungen der Parship Group für die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Personalvermittlung (Stand 27.03.2019)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Beauftragungen von Personalvermittlern durch die Parship Group. In Ergänzung zu diesen Besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertragspartner übernimmt die Tätigkeit für die Parship Group auf der Basis der Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag. Diese Vereinbarungen ergeben sich, sofern nicht abweichend geregelt, aus der Bestellung der Parship Group.

§ 2 Vergütungsbestimmungen

(1) Die Vergütung des Vertragspartners ist fällig bei Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem von dem Vertragspartner der Parship Group vermittelten Kandidaten.

(2) Wird ein Kandidat zunächst von der Parship Group abgelehnt, jedoch innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach Ablehnung eingestellt, hat der Vertragspartner gleichwohl einen Vergütungsanspruch. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist davon auszugehen, dass die Vermittlung nicht auf die Tätigkeit des Vertragspartners zurückzuführen ist.

(3) Kündigt der Kandidat innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Beginn des Arbeitsvertrages, so hat der Vertragspartner innerhalb von 6 Monaten kostenlos einen Ersatzkandidaten zu stellen.

(4) Ist ein durch den Vertragspartner vorgestellter Kandidat der Parship Group bereits bekannt, z.B., weil er sich bereits auf anderem Wege bei der Parship Group beworben hat, so entfällt der Honoraranspruch des Vertragspartners. In diesem Falle hat die Parship Group den Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis zu setzen, damit der Vertragspartner weitere Leistungen in Bezug auf den Kandidaten einstellen kann.

§ 3 Widerruf des Auftrags

Die Parship Group kann einen an den Vertragspartner erteilten Auftrag nach Ablauf von 6 Monaten jederzeit widerrufen, ohne dass Rechtsfolgen wegen des Widerrufs entstehen.

§ 4 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen zu wahren und insbesondere die Belehrungen nach Art. 13, 14 DSGVO dem Kandidaten gegenüber vorzunehmen.

6. Besondere Einkaufsbedingungen der Parship Group für die Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Facility Management (Stand 27.03.2019)

Präambel

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen gelten für alle Facility Management Einkäufe der Parship Group wie z.B. Handwerkerleistungen, Versorgungsleistungen oder Inventarbestellungen. In Ergänzung zu diesen Besonderen Einkaufsbedingungen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Parship Group.

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertragspartner überlässt der Parship Group die vertraglichen Leistungen auf der Basis der Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag. Diese Vereinbarungen ergeben sich, sofern nicht abweichend geregelt, aus der Bestellung der Parship Group.

§ 2 Angebotsunterlagen

(1) An Abbildungen, Logos, Fotos, Ausführungsanweisungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Parship Group Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an die Parship Group zurückzugeben.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die dem Lieferanten zur Herstellung beigelegt werden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

§ 3 Abnahme, Rügefrist, Eigentumsübergang

(1) Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bedarf – ebenso wie Montageleistungen – der Abnahme in Textform durch die Parship Group. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme der Leistungsgegenstände durch die Parship Group, ist ausgeschlossen. Im Übrigen geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt der Übergabe an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch einen autorisierten Mitarbeiter der Parship Group an die Parship Group über.

(2) Die Parship Group prüft die Lieferung/Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Bei umfangreichen Lieferungen bleibt es der Parship Group vorbehalten, sich auf eine Stichprobenprüfung zu beschränken. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen erfolgt.

(3) Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Sofern nicht an die Parship Group, sondern direkt an einen von der Parship Group benannten Dritten geliefert wird, beginnt die vereinbarte Rügefrist für offene Mängel mit Ablieferung der Ware beim Kunden der Parship Group. Im Übrigen ist die Parship Group von Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB befreit. Soweit eine Abnahme vorgesehen oder erforderlich ist, trifft die Parship Group keinerlei Rügepflichten nach dieser Ziffer oder § 377 HGB.

(4) Zahlungen der Parship Group bedeuten nicht, dass die Parship Group die Lieferung/Leistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennt.

(5) Werden die Lieferung/Leistung oder Teile davon nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung/Gegenzeichnung des Lieferscheins oder anlässlich eines Abnahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, ist die Lieferung/Leistung vom Vertragspartner auf dessen Kosten unverzüglich zurückzuholen. Die Parship Group ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholungsfrist die Lieferung/Leistung bzw. Teillieferung/-leistung auf Kosten des Vertragspartners an diesen zurückzusenden. Ein Gefahrübergang auf die Parship Group findet auch in diesen Fällen nicht vor der erneuten Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. der Abnahme statt.

(6) Von der Parship Group beigestellte Materialien bleiben Eigentum der Parship Group und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für die Parship Group vorgenommen. Werden diese mit anderen, der Parship Group nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Parship Group Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Parship Group zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.

(7) Mit der Auslieferung der bestellten Lieferung/Leistung – sei es an die Parship Group oder einen von der Parship Group benannten Dritten – wird diese unmittelbar Eigentum der Parship Group. Die Übereignung der Lieferung/Leistung erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt die Parship Group jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Lieferung/Leistung. Die Parship Group bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Lieferung/Leistung unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.